

Novelle der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) – was gilt im Detail?

Am 20.10.2022 wurde die Novelle der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung beschlossen, die ab 1.1.2023 in Kraft tritt. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen angeführt. *Erklärungen, die nicht Teil des Gesetzestextes sind, werden kursiv gedruckt.*

Danke an die Landwirtschaftskammern Niederösterreich und Oberösterreich für die Genehmigung zur Verwendung von Folien.

Ziele und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf **Ackerflächen**, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

1. Das Ausbringen von **leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht** verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf **Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober** zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.

Leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel sind Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von mehr als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist.

- Zu diesen Düngemitteln zählen
- Mineraldünger (auch in flüssiger Form),
- flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle),
- Legehühnerfrischkot,
- der Feststoffanteil aus separierten Güllen,
- Biogasgüllen und
- Gärrückstände.
- Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von nicht entwässertem Klärschlamm anzuwenden.

2. Das Ausbringen von **langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November** verboten.

Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel sind Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von weniger als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist.

Zu diesen Düngemitteln zählen

- Festmist,
- Legehühnertrockenkot,
- Kompost,
- Carbokalk sowie andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel sowie der
- Feststoffanteil aus Gärrückständen der Wein- und Obstverarbeitung.
- Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost anzuwenden.

3. Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemitteln nicht ausgebracht werden dürfen, endet am **15. Februar** des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie **Durum-Weizen, Raps und Gerste** sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie **ab dem 1. Februar des Folgejahres** wieder zulässig.

(2) Auf **Grünland und Ackerfutterflächen** ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln **ab 30. November bis 15. Februar** des Folgejahres verboten.

(3) Auf anderen landwirtschaftlichen **Nutzflächen außer Ackerland, Grünland und Ackerfutterflächen** ist das Ausbringen von **leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar** des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von **langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar** des Folgejahres verboten.

N-Düngerarten	Kulturen	Verbotszeitraum	
		von	bis
<ul style="list-style-type: none"> • Stickstoffhaltige Mineraldünger • Gülle • Jauche • Gärrückstände • Klärschlamm nicht entwässert 	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 15.10.	1.11	15.2. bzw. 31.1.*
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15.10. und bei allen Winterungen	Ernte der Vorfrucht	
<ul style="list-style-type: none"> • Stallmist • Kompost • Klärschlamm entwässert • Klärschlammkompost 	Acker und Grünland	30.11	
Stickstoffhaltige Düngemittel	Grünland und Ackerfutterflächen, sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen	30.11.	

*Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Durum-Weizen, Raps, Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist ab dem 1.2. zulässig

(4) Weiters gelten das Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf **wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden** sowie *strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten*

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf (stark geneigten) landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Die Ausbringung von **leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln** darf nur auf einer **lebenden Pflanzendecke** oder **unmittelbar vor dem Anbau** erfolgen. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste **mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N** je Hektar und Jahr enthalten, sind zu **teilen**. Die Berechnung des Ammonium-N aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt *gemäß folgender Tabelle:*.

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm % NH₄-N

Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – d.h. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

(2) Bei der Düngung ist auf die **Genauigkeit der Düngerverteilung** auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine **sachgerechte Mengenebemessung und Verteilung** gewährleisten.

2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des **Bodendrucks** auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

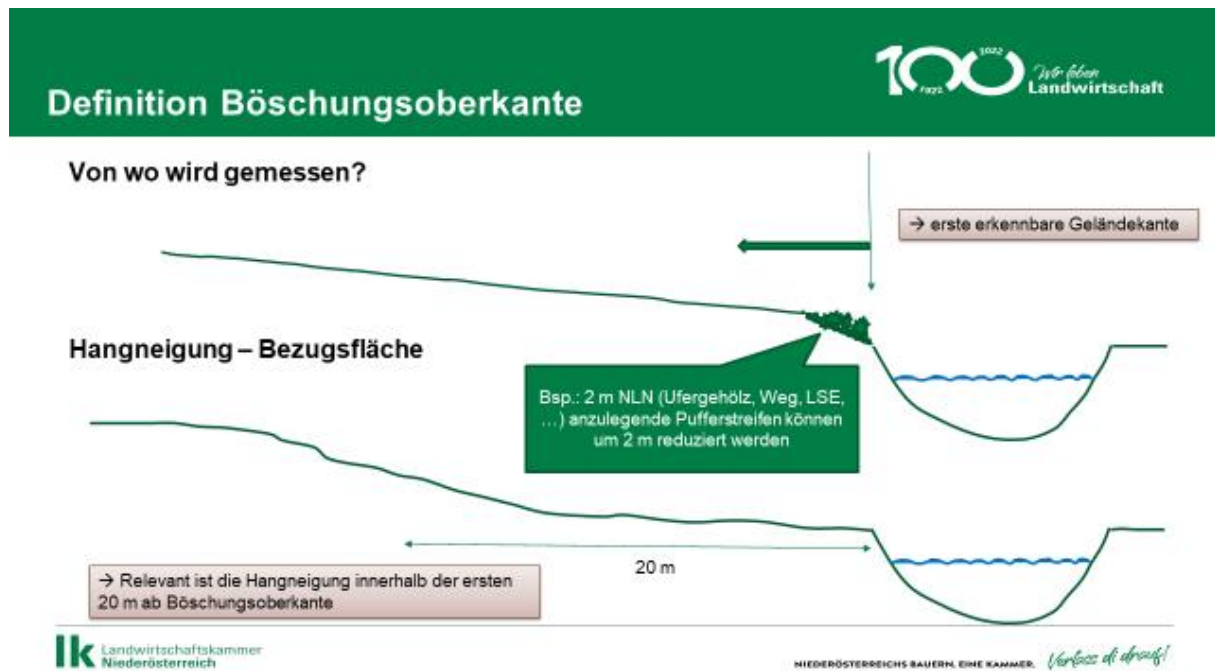
(3) Die **Einarbeitung** im Zuge der Ausbringung **von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne bodenbedeckenden Bewuchs hat **möglichst binnen vier Stunden** zu erfolgen und ist bis **spätestens zwölf Stunden** nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen. Strengere Vorgaben aufgrund anderer bundesrechtlicher Bestimmungen bleiben bestehen.

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf (stark geneigten) landwirtschaftlichen Nutzflächen

Gewässer sind Bäche, Flüsse, Wasser- und Entwässerungsgräben (ständig und nicht ständig wasserführend), Teiche, Seen.

Keine Gewässer sind Straßengräben, künstlich angelegte Löschteiche und Beregnungsteiche.

(4) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf einem Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des **Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m** eine **durchschnittliche Neigung von mehr als 10%** aufweist, darf **nur unter folgenden Auflagen (5-6)** erfolgen:



(5) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln in Hanglagen gemäß Abs. 4 hat bei einer Stickstoffgabe von **mehr als 100 kg Stickstoff** nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha jedenfalls in **Teilgaben** zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau darf die Gesamtmenge 100 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha nicht überschreiten. Für die Einarbeitung gilt Abs. 3 (*möglichst binnen 4 Stunden, spätestens 12 Stunden*).

(6) Bei

- **Ackerbohne,**
- **Kartoffel,**
- **Mais,**
- **Kürbis,**
- **Rübe,**
- **Sojabohne,**
- **Sonnenblume und**
- **Sorghum**

gilt zusätzlich Folgendes:

1. der Hang zum Gewässer ist durch **Querstreifeneinsaat, Quergräben** mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine **Abschwemmung des Düngers vermieden** wird
oder,
2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein **mindestens 20 Meter breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen** vorhanden zu sein

oder,

3. der **Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Mulch- und Direktsaat)** zu erfolgen.

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemnten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) Auf gefrorenen Böden und auf allen **wassergesättigten oder überschwemnten Böden sowie auf schneebedeckten Böden** ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

(2) Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

(3) Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlages schneefrei ist.

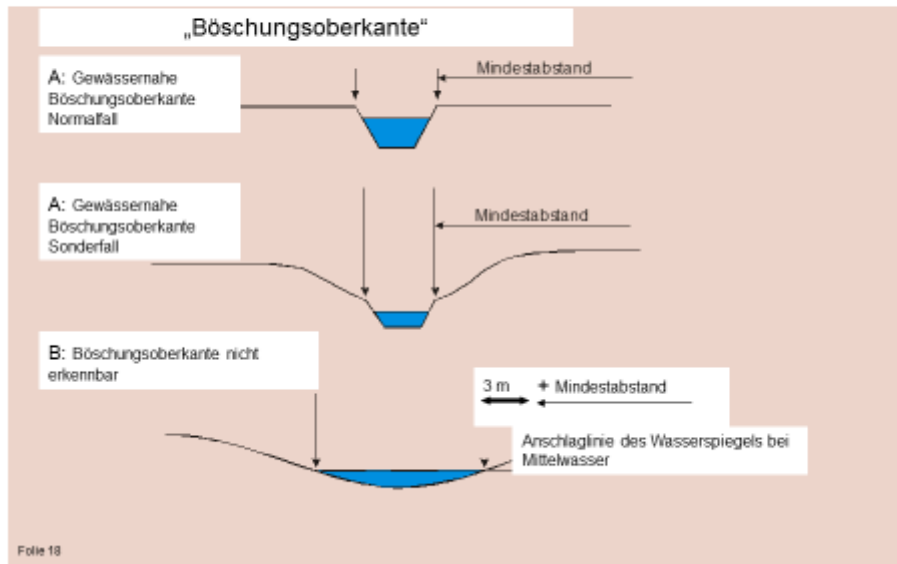
Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

1. ein **direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer** durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass **kein Abschwemmen** in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

§ 5 Düngung in Gewässernähe – Randzonen



(2) Innerhalb eines Abstandes von **3 m zur Böschungsoberkante** gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen **ganzjährig mit lebenden Pflanzen** bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. *(Achtung: Dies ist zu dokumentieren!)*

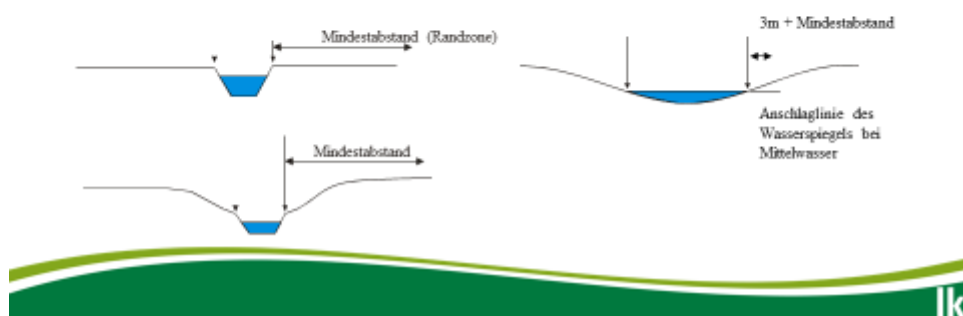
Bei Anbau einer Hauptkultur vor dem 1.1.2023 hat die Anlage des Pufferstreifens spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ernte der Hauptkultur zu erfolgen.

Alle anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen ehestmöglich, längstens aber bis zum 15.5.2023 eine entsprechende Bepflanzung oder einen Bewuchs aufweisen.

„Böschungsoberkante“

Definition bei klar erkennbarer Böschungsoberkante

Definition bei nicht eindeutig erkennbarer Böschungsoberkante



Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von **stehenden Gewässern** hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf zehn m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von **fließenden Gewässern** hat mindestens zehn m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
 - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf drei m verringert werden,
 - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf fünf m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Gewässertyp	Hangneigung (im 20m-Bereich)	Düngerfreier Streifen
Stehendes Gewässer	über 10%	20m
	Unter 10%	10m*
Fließendes Gewässer	Über10%	5m*
	Unter 10%	3m
Es ist jedoch in jedem Fall ein 3m breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Pufferstreifen anzulegen.		
*wenn dieser Randstreifen ganzjährig bewachsen ist. Ansonsten muss der Streifen 20m breit sein.		

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

§ 6. (1) Die Lagerung von Wirtschaftsdüngern am Hof hat in **flüssigkeitsdichten Behältern bzw. auf technisch dichten Flächen mit geregelterm Abfluss der Sickersäfte** in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube zu erfolgen. Abweichend davon gilt:

1. Im Falle von überdachten Lagerstätten darf Stallmist auf technisch dichten Flächen ohne Sammelgrube gelagert werden.
2. Eine Zwischenlagerung länger als fünf Tage von Stallmist auf unbefestigten Flächen am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist *unter Einhaltung folgender Auflagen* zulässig. (**Feldmieten**)
 1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
 2. die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
 3. an der betreffenden Stelle seit mindestens einem Jahr keine Feldmiete angelegt war,
 4. keine Gefahr einer Gewässerunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,
 5. es sich nicht um staunasse Böden handelt,
 6. der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,
 7. spätestens nach acht Monaten – bei Schaf- und Ziegen-, Lama- und Alpacamist sowie bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung erfolgt und
 8. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in den §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie von Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden.

3. Die Lagerung von Stallmist zur Kompostierung darf auch auf unbefestigten Flächen am Hof oder auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, sofern die Vorgaben *der obigen Unterpunkte* 2, 4, 5 und 6 eingehalten werden und die Kompostmiete abgedeckt ist.“

(2) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit geregelterm Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube hat für jeden Betrieb einen **Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten** abzudecken.

Sofern die Lagerkapazität diesen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden.

Sie hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(3) Soweit Stallmist auf **Feldmieten** zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an Lagerkapazität für Stallmist für Betriebe mit einem Stickstoffanfall von bis zu 1 800 kg Stickstoff pro Jahr nach Abzug der Stall- und Lagerverluste aliquot vermindert werden; das **Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist hat drei Monate** zu betragen.

(4) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngerlagerstätten hat entsprechend Anlage 1 zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(5) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung und beim Umbau von in Abs. 1 genannten Anlagen **allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter** zu berücksichtigen. Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 7. Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

- (1) Der auf den Boden ausgebrachte **Wirtschaftsdünger**, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Düngs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt.

- (2) Für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Düngemenge gemäß Anlage 3 zu begrenzen.
(Verstärkte Berücksichtigung der Vorfruchtwirkung von Zwischenfrüchten, Leguminosen und Ernteresten sowie des N-Gehaltes im Bewässerungswasser bei der Düngebemessung
 - *Überarbeitung der Düngeobergrenzen für **Gemüsekulturen** auf Grundlage der Richtlinien für sachgerechte Düngung unter Berücksichtigung der **N-min-Gehalte** (mit Ausnahmen für Kleinschläge) sowie Festsetzung von **Düngeobergrenzen für Wein***
 - ***Ertragsplausibilisierung** für aufzeichnungspflichtige Betriebe bei Düngung nach hoher Ertragslage durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über (Silo)Kubatur (Grünland und Ackerfutterflächen ausgenommen)*

- (3) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit **max. 60 kg Stickstoff** nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar begrenzt
 1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht **bis 31. Oktober, wenn Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht bis 15. Oktober angebaut** wird,
 2. auf **Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November**
Oder
 3. nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

- (4) Eine Bewilligungspflicht hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

§ 8. Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

(1) Über die Bewirtschaftung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. die Größe der landwirtschaftlichen **Nutzfläche** des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
2. die **Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger** nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4, die
 - a. am Betrieb anfiel,
 - b. an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
 - c. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;
3. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte **Stickstoffmenge** aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4 und der Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);
4. die **Bewässerungsmenge** sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3 Abschnitt IV;
5. der **Stickstoffbedarf** der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;
6. **Erntemenge** von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage hoher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr;
7. Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses (**Pufferstreifen**) durchgeführt worden ist unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

(2) *Keine betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen bei Betrieben,*

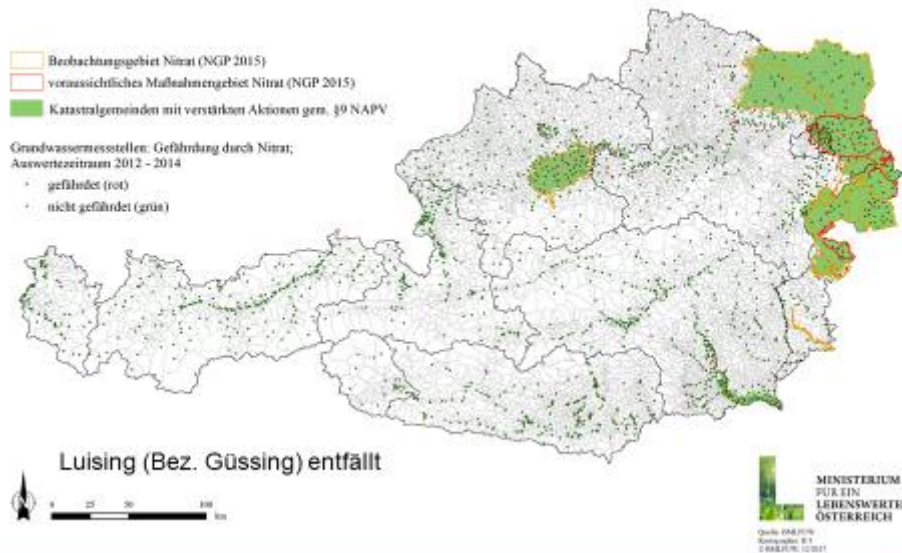
1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) höchstens fünfzehn Hektar beträgt, sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder
 2. bei denen mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.
- Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind bis spätestens 31. Jänner für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.“

§ 9. Verstärkte Aktionen für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe

Verstärkte Aktionen für Betriebe gemäß Anlage 5

Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß §9 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (2018)



(1) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger hat für jeden in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegenen Betrieb mit einem Stickstoffanfall aus der **Schweinehaltung** von mehr als 100 kg pro Jahr nach Abzug der Stall- und Lagerverluste einen **Lagerungszeitraum von mindestens zehn Monaten** abzudecken, wenn die Anlage nach dem 1. Jänner 2019 errichtet wird.

(2) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe mit einem **Stickstoffanfall von mehr als 1 000 kg pro Jahr** aus flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste ,

1. bei denen auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) Mais angebaut wird oder
2. die keine landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder einen Stickstoffanfall von mehr als 250 kg je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste aufweisen,

hat ab dem 1. Jänner 2021 einen **Lagerungszeitraum von mindestens zehn Monaten** abzudecken.

(3) Sofern die Lagerkapazität den gemäß Abs. 1 und 2 erforderlichen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende **Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen** oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden. Sie hat jedoch auch in diesen Fällen **mindestens sechs Monate** zu betragen. Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(4) Anpassung der **Düngeobergrenzen** im Gebiet (Reduktion um ca. 10% bei Weizen , Mais und Raps, bzw. um ca. 15% bei sonstigen Kulturen), Begrenzung Düngeobergrenze für Wein mit 50 kg N/ha

- Ertragsplausibilisierung durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über Silokubatur verpflichtend für alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe (Ausnahmen für Grünland, Ackerfutterflächen und Kleinschläge)
- Ermittlung N-Saldo in Anlehnung an ÖPUL Maßnahme „Schlagbezogene Bilanzierung“; Verwendung der Ergebnisse für Beratung

(5) Auf in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe ist die *Aufzeichnungsverpflichtung anzuwenden*, wenn

1. auf mindestens zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) mindestens fünf Hektar beträgt und
2. weniger als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

(6) In Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben für die bewirtschafteten Ackerflächen für jede Kultur, die auf mehr als 0,3 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs angebaut wird, ergänzend zu den gesamtbetrieblichen Aufzeichnungspflichten folgende Aufzeichnungen zu führen: **(Schlagaufzeichnungen)**

1. **Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes**, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;
2. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten **Düngemittel**, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung;
3. Datum der **Bewässerung**, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge;
4. Datum von **Anbau und Ernte** der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes;
5. **schlagbezogene Erntemenge** samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kulturart;
6. schlagbezogener jährlicher **Stickstoffsaldo** nach der Ernte.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden.

Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, **spätestens innerhalb von 14 Tagen** nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

(7) In Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe haben für Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von **Feldmieten** den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung **aufzuzeichnen**. Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.“

§ 10. Besondere Vorgaben für die Gewässeraufsicht

(1) Die **Gewässeraufsicht** hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der Grundlage der Einschätzung des von ihnen ausgehenden möglichen Risikos zu **überprüfen**. Jedenfalls sind

1. mindestens 1,5 % jener Betriebe, die dem jeweiligen Bundesland durch ihre Lage in den in Anlage 5 genannten Katastralgemeinden zuzuordnen sind, und
2. mindestens 1,5 % der im Bundesland außerhalb von Gebieten gemäß Anlage 5 gelegenen Betriebe – ausgenommen jene, die *nicht aufzeichnungspflichtig sind*, jährlich vor Ort zu überprüfen.

Für Fragen kontaktieren Sie bitte die Beratungskräfte der Burgenländischen Landwirtschaftskammer.

DI Willi Peszt
Abt. Pflanzenbau
Diplom Sozialpädagoge, zertifizierter Mediator